



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1976	Berlin, den 30. Januar 1976	Teil II Nr. 2
Tag	Inhalt	Seite
30.10. 75	Bekanntmachung über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Zollkonvention über Container, 1972, vom 2. Dezember 1972	25

**Bekanntmachung
über den Beitritt
der Deutschen Demokratischen Republik
zur Zollkonvention über Container, 1972,
vom 2. Dezember 1972
vom 30. Oktober 1975**

Es wird hierdurch bekanntgemacht, daß am 4. Oktober 1974 die Beitrittsurkunde der Deutschen Demokratischen Republik zur nachstehend veröffentlichten Zollkonvention über Container, 1972, vom 2. Dezember 1972 hinterlegt wurde.

Bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde wurden von seiten der Deutschen Demokratischen Republik zu den Artikeln 18 und 25 der Konvention folgende Erklärungen abgegeben:

„Die Deutsche Demokratische Republik hält es für erforderlich, darauf hinzuweisen, daß Artikel 18 einigen Staaten die Möglichkeit nimmt, Mitglied dieser Konvention zu werden.

Die Konvention regelt Fragen, die die Interessen aller Staaten berühren, und muß daher auch allen Staaten zur Teilnahme offenstehen, die sich in ihrer Politik von den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen leiten lassen.“

„Bezüglich der Bestimmungen des Artikels 25 der Zollkonvention über Container, 1972, über die Beilegung von Streitigkeiten hinsichtlich der Auslegung oder Anwendung der Konvention durch Schiedsspruch erklärt die Deutsche Demokratische Republik, daß die Annahme dieser Bestimmung nicht so ausgelegt werden sollte, als ändere sich die Auffassung der Deutschen Demokratischen Republik, daß ein Streitfall einem Schiedsgericht zur Erörterung nur mit Zustimmung aller am Streitfall beteiligten Seiten übergeben werden kann.“

Im Zusammenhang mit dem Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik wurde dem Depositär der Konvention mitgeteilt, daß die Staatenkurzbezeichnung auf den durch die Konvention vorgeschriebenen Zulassungsschildern der Staatenkurzbezeichnung für Straßenfahrzeuge entspricht und „DDR“ lautet. Das zuständige Organ der Deutschen Demokratischen Republik für alle Fragen im Zusammenhang mit dieser Konvention ist die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik.

Die Konvention tritt gemäß ihrem Artikel 19 für die Deutsche Demokratische Republik am 6. Dezember 1975 in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1975

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler**